



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 9. Mai 2023

5.5.0 Allgemeines 90
Unterbringungsplätze für Flüchtling; Kreditbewilligung gebundene Ausgabe für
die Installation von Containern; Rekurs

IDG-Status:	nicht öffentlich gemäss § 14 Abs. 3 und § 23 Abs. 3 IDG (hängiges Verfahren/Schutz der Privatsphäre)	Medienmitteilung ☐
		Website ☐

Ausgangslage

Mit Zirkularbeschluss vom 6. April 2023 hat der Gemeinderat für die Anschaffung von Wohncontainern für die Unterbringung von zusätzlichen Flüchtlingen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Aufnahmequote per 1. Juni 2023 einen Kredit von CHF 1.25 Mio. als gebundene Ausgabe bewilligt. Am 18. April 2023 genehmigte der Gemeinderat sodann nach Abwägung aller Vor- und Nachteile den Standort für die Wohncontainer auf dem Grundstück Kat. Nr. 4787 Letzacher. Nachdem am 24. April 2023 der Gemeinderat mittels Medienmitteilung die Bevölkerung über das Vorhaben informiert hatte, erfolgte am 26. April 2023 die amtliche Publikation der gebundenen Ausgaben.

Mit Präsidialverfügung vom 5. Mai 2023 informiert der Bezirksrat Uster den Gemeinderat Fällanden über den Eingang der eingereichten Rekurse der Rekurrenten 1–18 gegen diesen Beschluss. Der Bezirksrat Uster hat die insgesamt neun Rekurse zu einem einzigen Rekursverfahren (GE.2023.55) vereinigt. Der Bezirksrat Uster lädt die Gemeinde Fällanden zur schriftlichen Vernehmlassung im Sinne einer Rekursantwort und zur Vorlage der vollständigen Akten mit Verzeichnis innert einer Frist von 5 Tagen seit Zustellung der vorliegenden Verfügung ein. Diese Frist ist nicht erstreckbar.

Erwägungen

Die Vernehmlassung des Gemeinderats soll im Wortlaut folgenden Inhalt umfassen:

Sehr geehrter Herr Präsident

Mit Präsidialverfügung vom 5. Mai 2023 laden Sie uns ein, zu verschiedenen, inhaltlich identischen und von Ihnen daher vereinigten Rekursen Stellung zu nehmen. Für die Vernehmlassung gewähren Sie uns eine Frist von fünf Tagen seit Zustellung.

Die Präsidialverfügung ist bei uns am 8. Mai 2023 eingegangen. Mit der heutigen Vernehmlassung und Einreichung der Akten ist die fünftägige Frist gewahrt.

Die gebundenen Ausgaben sind in § 103 des Gemeindegesetzes (GG) geregelt. Danach ist primär eine gesetzliche Verpflichtung zur Vornahme einer Ausgabe erforderlich. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Rekurrenten die Verpflichtung zur Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge nicht in Frage stellen.

Damit stellt sich noch die Frage, ob in zeitlicher, sachlicher und örtlicher Hinsicht eine erheblicher Entscheidungsspielraum besteht.

Zum zeitlichen Spielraum: Wie aus dem angefochtenen Beschluss des Gemeinderats vom 6. April 2023 (Beilage 1) hervorgeht, ist die Gemeinde Fällanden mit einer Aufnahmepflicht von 0.9 % der Einwohnerzahl konfrontiert; dieses Kontingent wird gegenwärtig um zwölf Personen verfehlt. Per 1. Juni 2023 wird das Aufnahmekontingent für die Gemeinden von 0.9 % auf 1.3 % der Einwohnerzahl erhöht, was zusätzlich 38 Personen bedeutet. Auch die übrigen Hinweise im angefochtenen Beschluss belegen, dass zeitlich nicht nur kein erheblicher Entscheidungsspielraum besteht, sondern eine eigentliche Dringlichkeit. Weder private Miet-Anbieter noch private Haushalte sind bereit bzw. in der Lage, zusätzliche Unterkünfte zur Verfügung zu stellen, was nicht nur den zeitlichen Spielraum bis zur Dringlichkeit einschränkt, sondern auch den sachlichen und örtlichen.

Zum sachlichen Spielraum: Da nicht vorauszusehen ist, wie lange die angespannte Lage anhalten wird, ist ein Eigenbau oder der Kauf eines Gebäudes eigens zum Zweck der Unterbringung von Flüchtlingen keine sachliche Alternative, zumal die Preise auf dem Liegenschafts-Markt sehr hoch sind. Eine sachliche Variante wäre die Zumietung von Räumen, was aber am fehlenden Angebot scheitert, wie eine Umfrage bei verschiedenen Anbietern, die Wohnraum in Fällanden verwalten, gezeigt hat (Beilage 2). Auch Zwischennutzungen sind nicht verfügbar. So bleiben sachlich eigentlich nur kurzfristige Übergangslösungen, die aber die gegenwärtige und absehbare Nachfrage nicht zu befriedigen vermag. Intensivste Bemühungen, im Industriegebiet freistehende Büroräumlichkeiten und Teile einer Lagerhalle befristet als mittelfristige Lösung anzumieten, blieben trotz diverser Vorort-Besuche und Gespräche mit der Eigentümerschaft erfolglos. Aufgrund ständig neuer Auflagen und mangels definitiver Zusage seitens der Eigentümerschaft, kam leider kein Vertrag zustande, der es erlaubt hätte, die geplanten Ausbau-Aktivitäten (Sanitär, Küche, Wände etc.) weiterzuverfolgen. Auch die Bereitstellungsanlage des Zivilschutzes wurde als Übergangslösung geprüft. Diese Unterbringungsvariante musste jedoch aus verschiedenen Gründen wieder verworfen werden. Zum einen aufgrund der Grösse der Zivilschutzorganisation und der Anzahl der zur Verfügung stehenden Anlagen, wäre die Einsatzfähigkeit des Zivilschutzes nicht mehr gewährleistet. Zum anderen haben die Abklärungen betreffend die Nutzung der Zivilschutzanlagen beim Amt für Militär und Zivilschutz ergeben, dass Zivilschutzanlagen generell denkbar ungünstig für die Unterbringung von Flüchtlingen sind. Kommt hinzu, dass die Kosten für die Aufbereitung als temporäre Wohnmöglichkeit für Flüchtlinge in keinem Verhältnis zur Nutzungsdauer stehen. Dazu sind der Kauf und die Installation von Containern gegenwärtig wie in verschiedenen anderen Gemeinden die einzige sachlich machbare Variante. Die getätigten Abklärungen haben ergeben, dass jedenfalls auch in sachlicher Hinsicht keine erheblichen Entscheidungsspielräume verbleiben. Auch dies scheinen die Rekurrenten zu anerkennen, wenn sie festhalten, dass sie «mit der Standortwahl nicht einverstanden» seien. Damit beschränkt sich das Rekursthema auf die Frage, ob örtlich ein erheblicher Spielraum besteht.

Zum örtlichen Spielraum: Wie schon erwähnt, hängen der örtliche und sachliche Spielraum eng zusammen, da es äusserst schwierig bis unmöglich ist, wo auch immer genügend Unterbringungsmöglichkeiten zu finden. Dies soll an einem aktuellen Beispiel erläutert werden:

Die Schule ist bereit, angesichts der sehr angespannten Lage wegen fehlender Unterkünfte sehr kurzfristig eine Turnhalle zur Verfügung zu stellen, welche nun für Unterkünfte eingerichtet werden soll. Der Turnunterricht hat deshalb während der Sommermonate im Freien stattzufinden. Dieser Zustand ist aber wetterbedingt längstens bis im Herbst haltbar. Dies zeigt, dass gegenwärtig sachlich überhaupt keine Alternativen zur Verfügung stehen, geschweige denn, dass örtliche Varianten ausgewählt werden können. Als der Gemeinderat den Ausgaben-Entscheid am 6. April 2023 fällen musste, um rechtzeitig eine genügend grosse Unterkunft auf Herbst zur Verfügung stellen zu können, wurde noch die Möglichkeit diskutiert, die Wohncontainer auf dem Grundstück Bachwis neben der ARA aufzustellen. Das zuständige Mitglied des Gemeinderats hat an dieser Sitzung auf die Gefahren an diesem Standort hingewiesen, zumal dort in den nächsten Monaten der Ausbau der Abwasserreinigungsanlage geplant ist, was mit Immissionen verbunden und zudem das Aufstellen der Wohncontainer quasi verunmöglicht. Nach Abwägung aller Interessen musste der Gemeinderat diesen Standort wieder verwerfen, so dass ein neuer Standort zu suchen war. An eine örtlich gleichwertige Alternative war nicht zu denken. Man schätzte sich glücklich, schliesslich auf dem Grundstück Letzacher einen befriedigenden Standort gefunden zu haben (Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2023 mit den entsprechenden Abwägungen, Beilage 3). Aufgrund dieser gesamten Umstände kann in keiner Weise von erheblichen örtlichen Alternativen ausgegangen werden. Der Entscheidungsspielraum für den Gemeinderat ist diesbezüglich unerheblich. Dass auch Platzierungen ausserhalb der Gemeinde keine erheblichen bzw. befriedigende Alternativen sind, ergibt sich aus der Aktennotiz vom 22. Februar 2023 (Telefongespräch vom 22. Februar 2023 mit dem kantonalen Sozialamt, Beilage 4). Dieses Gespräch zeigt auch, dass die Gemeinde nichts unversucht lässt, zusätzliche Unterkünfte sicherstellen zu können. Vorliegend geht es nicht um eine superdringende Unterbringung von Einzelfällen in teuren Hotels usw., sondern darum, für eine grössere Anzahl von Flüchtlingen zur Erfüllung der einseitig zugewiesenen Kontingente für eine gewisse Zeit ein kostengünstige und sachlich adäquate eigene Lösung anbieten zu können.

Dass die Gemeinden in Bezug auf die bei der Auswahl von Flüchtlingsunterkünften bestehenden Varianten keine erheblichen Entscheidungsspielräume haben, hat auch der Kanton erkannt. Der für die Aufsicht in dieser Sache zuständige Regierungsrat Mario Fehr hat mit Schreiben vom 25. November 2022 (Beilage 5) festgehalten, dass es sich in der gegenwärtigen angespannten Situation bei Ausgaben für die Bereitstellung von Unterkunftsstrukturen um gebundene Ausgaben handle. Müssten wir solche Ausgaben den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreiten, könnten wir die erhöhten kantonalen Kontingente nicht mehr befriedigen und müssten somit unsere diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen verletzen.

Wir versichern dem Bezirksrat, dass wir gewillt sind, unsere Verpflichtungen wahrzunehmen, aber gleichzeitig auch auf die legitimen Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen. Dies unabhängig davon, wo sich solche Unterkünfte befinden. Wir bitten daher den Bezirksrat, den Gemeinderat in seinem Bemühen, der angespannten Situation gerecht zu werden, zu unterstützen und **die Rekurse abzulehnen**.

Diskussion

Die vorliegende Vernehmlassungantwort wird gutgeheissen. Dass der ursprünglich geprüfte Standort bei der ARA Bachwis ungeeignet ist, ist mit weiteren Argumenten ausführlicher darzulegen (Gross-Baustelle, Immissionen, Bauplatzinstallationen, Sicherheitsrisiko etc.).

Beschluss

1. Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, die vorliegende Vernehmlassungsantwort gemäss Diskussion zu ergänzen und zur Einreichung an den Bezirksrat Uster fertig aufzubereiten.
2. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, dem Bezirksrat Uster die Vernehmlassung des Gemeinderats fristgerecht in zehnfacher Ausführung zusammen mit dem Aktenverzeichnis und den entsprechenden Unterlagen einzureichen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung durch separates Schreiben

- Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster (Einschreiben)

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 12. Mai 2023